



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 18

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.09.2011

35. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. September 2011

Öffentliche Zustellung von Bescheiden gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 30. September 2011

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 - Biogasanlage Kesselhofskamp-Süd -, 1. Änderung vom 8. September 2011

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 - Luhner Weg Ecke Zum Eichhoop -, 1. Änderung vom 8. September 2011

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Visselhövede vom 14. September 2011

Bekanntmachung der Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen vom 22. September 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2011 vom 30. September 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2011 vom 6. Juni 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2011 vom 11. Juli 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2011 vom 22. Juni 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2011 vom 6. Juli 2011

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Windpark Wohnste GmbH & Co. KG, Oststraße 15, 21702 Ahlerstedt/Ahrensmeer, vertreten durch Herrn Helmut Ehlen, hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von 11 Windenergieanlagen (nach vorherigem Rückbau von 10 Windkraftanlagen) beantragt.

Die Anlage besteht aus

- 11 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 109 m und einer Gesamthöhe von 150 m
- dazugehörigen Wegen, Kranstellflächen und Montageplätzen

Der Standort der Anlagen befindet sich in Wohnste, Außenbereich 1 (Gemarkung: Wohnste, Flur: 1, Flurstücke: 15, 52/9, 18, 34/5, 52/8, 29/4, 17, 22/12, 32/10, 21/2).

Die Anlage soll im Herbst/Winter 2011 in Betrieb gehen.

Parallel zu diesem Verfahren hat die AWOMO BetriebsGmbH, Oststraße 15, 21702 Ahlerstedt/Ahrensmeer, vertreten durch Herrn Helmut Ehlen, beim Landkreis Stade einen Antrag zur Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 9 weiteren Windenergieanlagen ebenfalls des Typs ENERCON E-82 E2 mit den gleichen Abmessungen (nach vorherigem Rückbau von 20 Windkraftanlagen) wie die jetzt beantragten eingereicht.

Zudem bleiben im Gemeindegebiet Wohnste 3 bereits genehmigte Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 mit einer Nabenhöhe von 108 m und einer Gesamthöhe von 149 m erhalten.

Die 11 jetzt beantragten Windkraftanlagen bilden zusammen mit den 9 im Nachbarkreis Stade beantragten Windkraftanlagen sowie den 3 im Landkreis Rotenburg (Wümme) verbleibenden Windkraftanlagen zukünftig eine Windfarm mit insgesamt 23 Windkraftanlagen und damit eine Anlage, die unter Nr. 1.6.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte A mit einem "X" versehen ist. Somit war gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Aufgrund der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. c der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) hat in der Zeit vom 09.06.2011 bis zum 08.07.2011 bei den Landkreisen Stade und Rotenburg (Wümme), bei den Samtgemeinden Harsefeld und Sittensen sowie den Gemeinden Ahlerstedt und Wohnste zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die daraufhin erhobenen Einwendungen wurden im öffentlichen Termin am 23.08.2011 in Ahrensmeer mit den erschienenen Einwendern, den Vertretern der Antragstellerinnen, Planern und Gutachtern sowie Behördenvertretern der Landkreise Stade und Rotenburg (Wümme) erörtert.

Als Ergebnis dieser Umweltverträglichkeitsprüfung ist festzustellen, dass bei Durchführung der geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nach Vermeidung und Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlagen somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entsprechen.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass die Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig sind.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 14.09.2011 zu erteilen. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit

vom 05.10.2011 bis zum 18.10.2011

in Zimmer 317 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 14.09.2011
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2011 Nr. 18

**Öffentliche Zustellung von Bescheiden
gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG)
i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Herrn Danny Feldhusen, geb. am 29.07.1986, letzte bekannte Anschrift: Mühlenweg 9, 27404 Gyhum-Hesedorf, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, wird bekannt gegeben, dass beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) im Kreishaus, Zimmer 18 (Führerscheinstelle), folgender an ihn gerichteter Bescheid während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) von ihm oder einem Bevollmächtigten in Empfang genommen werden kann:

- Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbaueminar vom 27.09.2011, Az.: 36 FE 96/10B MT

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid unabhängig von der Entgegennahme des Dokuments als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Rotenburg (Wümme), den 30.09.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2011 Nr. 18

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10
- Biogasanlage Kesselhofskamp-Süd -, 1. Änderung**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 - Biogasanlage Kesselhofskamp-Süd -, 1. Änderung als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 08.09.2011

Der Bürgermeister
Eichinger

(L. S.)

Jedermann kann die Satzung und Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ab 30.09.2011 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 30.09.2011

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2011 Nr. 18

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11
- Luhner Weg Ecke Zum Eichhoop -, 1. Änderung**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 - Luhner Weg Ecke zum Eichhoop -, 1. Änderung als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 08.09.2011

Der Bürgermeister
Eichinger

(L. S.)

Jedermann kann die Satzung und Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ab 30.09.2011 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 30.09.2011

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2011 Nr. 18

**1. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Visselhövede**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, 2010 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 13.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Visselhövede vom 26.06.2002 wird wie folgt geändert:

1)

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Verordnungen und Satzungen (Rechtsvorschriften) sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sind im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg bekannt zu machen.“

2)

§ 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige Bekanntmachungen werden auf der Homepage der Stadt Visselhövede und im Schaukasten vor dem Rathaus, am Marktplatz 2, veröffentlicht.“

Auf Bekanntmachungen im Internet und im Schaukasten kann in den „Visselhöveder Nachrichten“ hingewiesen werden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Visselhövede, den 14.09.2011

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
Strehse

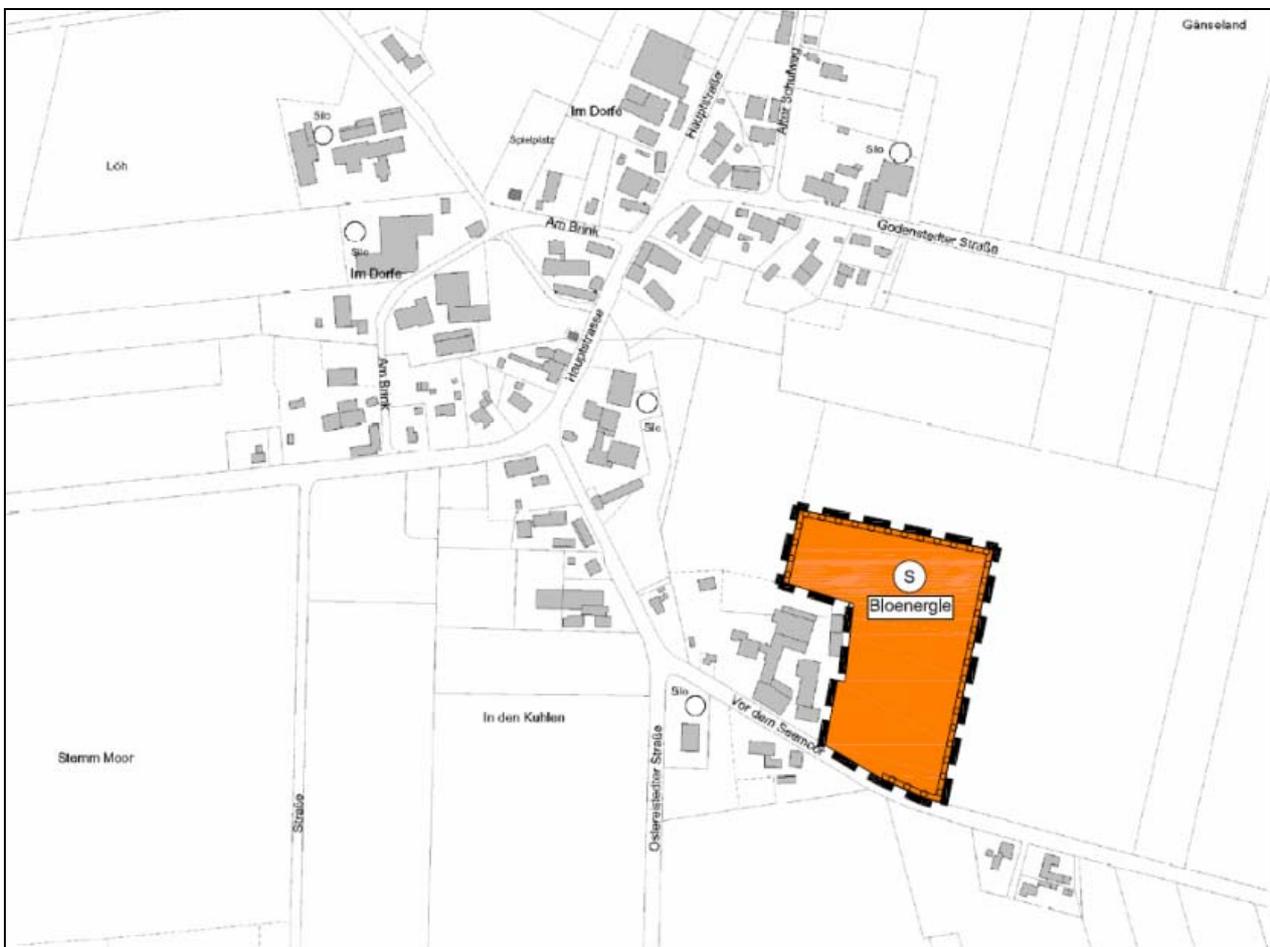
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2011 Nr. 18

Bekanntmachung der Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 21.09.2011 (Az.: 63 ROW – 61 72 60/125) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 15.06.2011 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist ein Sondergebiet Bioenergie in der Gemarkung Rockstedt der Gemeinde Ostereistedt dargestellt.



§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 48.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Hamersen, 30.09.2011

Der Bürgermeister
Kaiser

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hamersen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hamersen, den 30. September 2011

Gemeinde Hamersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2011 Nr. 18

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2011

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	335.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	350.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	303.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	307.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	303.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	324.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

Kalbe, 06.06.2011

Der Bürgermeister
Petersen

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kalbe während der Dienststunden öffentlich aus.

Kalbe, den 30. September 2011

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2011 Nr. 18

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2011

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	621.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	639.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	608.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	622.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	50.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	608.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	678.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

Klein Meckelsen, 11.07.2011

Die Bürgermeisterin
Ropers

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Klein Meckelsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Klein Meckelsen, den 30. September 2011

Gemeinde Klein Meckelsen
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2011 Nr. 18

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2011

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	507.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	530.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	3.300 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	453.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	460.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	33.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	78.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	486.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	538.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

Tiste, 22.06.2011

Der Bürgermeister
Glattfelder

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Tiste während der Dienststunden öffentlich aus.

Tiste, den 30. September 2011

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2011 Nr. 18

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2011

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	623.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	591.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	605.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	650.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	43.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	98.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	648.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	762.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

Wohnste, 06.07.2011

Der Bürgermeister
Klindworth

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wohnste während der Dienststunden öffentlich aus.

Wohnste, den 30. September 2011

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2011 Nr. 18

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.